

1. Geltung der Verkaufsbedingungen

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verkaufsgeschäfte mit unseren Kunden, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Verkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote von uns, ohne dass hierfür ein erneuter Hinweis im Einzelfall erforderlich ist. Entgegenstehende, von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird.

2. Angebot, Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist. Bestellungen oder Aufträge des Bestellers sind bindend, bedürfen jedoch unserer ausdrücklichen Auftragsbestätigung (E-Mail ausreichend).

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An allen Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Funktionsschemen, Schaltplänen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Alle Unterlagen sind uns auf Verlangen zurückzureichen. Die Vornahme technischer Änderungen und Verbesserungen am bestellten Liefergegenstand, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, behalten wir uns vor. Sofern sich hieraus keine Preis- oder Funktionsänderung ergibt, entfällt eine besondere Benachrichtigung des Bestellers.

3. Preise, Versandkosten

Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung und Entladung zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen sind wir nicht gebunden.

Die Auslagen für Versand, Verpackung und Transportversicherung werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen, vorzeitige Fälligkeit

Die Zahlungen für Neumaschinen mit Zubehör sind projektspezifisch gemäß unserem Angebot vorzunehmen.

Im Übrigen ist, soweit die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, die Zahlung 14 Tage netto nach Rechnungsstellung fällig. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Skonto wird nicht gewährt.

Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug und dauert dieser Verzug nach Mahnung in Textform mindestens 14 Tage an, so hat dieser Umstand die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zur Folge.

5. Lieferfrist, Kauf auf Abruf

Sofern wir Liefertermine angeben, handelt es sich dabei um unverbindliche Richtwerte, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart worden. Die Lieferfrist beginnt frühestens nach Erfüllung der vereinbarten Liefervoraussetzungen (z. B. Gestellung von Unterlagen, Musterfreigaben, vereinbarter Vorauszahlungen) sowie Klärung sämtlicher mit dem Vertragsgegenstand verbundenen technischen Fragen.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Erfüllt der Besteller diese nicht oder nicht ordnungsgemäß oder kommt es auf Verlangen des Bestellers zu nachträglicher Änderung des ursprünglichen Auftrages, so verlängert sich die Lieferfrist

angemessen.

Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstehenden monatlichen Lagerkosten für jeden angefangenen Kalendermonat in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist zur Abnahme sind wir darüber hinaus berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und einen neuen Liefertermin zu vereinbaren.

Uns bleibt vorbehalten, Teillieferung vorzunehmen, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

6. Verpackung und Versand

Verpackung wählen wir ohne besondere schriftliche Vereinbarung nach bestem Ermessen. Der Versand erfolgt ab Werk und geht stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten nach sorgfältigem Ermessen oder nach Wunsch des Bestellers.

Zur Abdeckung des Transportrisikos versichern wir grundsätzlich jede Sendung auf Kosten des Bestellers, sofern er nicht ausdrücklich den Abschluss einer Transportversicherung durch uns ablehnt und damit das volle Transportrisiko selbst übernimmt. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Sendung zusätzlich gegen Diebstahl sowie Bruch-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Transportschäden aller Art hat der Besteller dem Transportunternehmer direkt anzuzeigen. Sofern wir auf Wunsch des Bestellers eine Transportversicherung abgeschlossen haben, ist uns ein amtlicher Befund des Transportunternehmers über die festgestellten Schäden und Verluste unverzüglich zu übersenden, damit wir die Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend machen können.

Wenn versandfertig gemeldete Ware nicht vereinbarungsgemäß abgerufen wird oder ohne unser Verschulden der Transport dauerhaft oder vorübergehend unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl nach Ablauf des in der Meldung der Versandbereitschaft genannten Abholungszeitraums fällig. Wir sind dann berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers ein- und umzulagern.

7. Lieferungsverhinderung

Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen höherer Gewalt nicht einhalten können, werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Als Gründe höherer Gewalt zählen insbesondere gesetzliche Fahrverbote aufgrund Smog- oder Ozonalarm, Arbeitsausstände, Aussperrung, Pandemien, Naturereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen oder gesetzliche oder behördliche Anordnungen, aufgrund derer wir an der Ausübung unserer Leistungen gehindert sind und auf die wir uns mit zumutbaren Mitteln nicht einstellen konnten. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt auch bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, vor.

8. Inbetriebnahme, Abnahme

Soweit eine Abnahme zur Fälligkeit unserer Vergütung rechtlich erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, das hergestellte Werk binnen 14 Tagen nach Ablieferung abzunehmen. Hierzu werden wir den Kunden bei Ablieferung schriftlich auffordern. Der Kunde ist bei Vorliegen nicht nur unwesentlicher Mängel zur Abnahmeverweigerung berechtigt. Die Abnahmeverweigerung hat schriftlich unter Benennung der Mängel, die zur Verweigerung berechtigen, zu erfolgen. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll anzufertigen. Reagiert der Kunde nicht binnen der von uns gesetzten Frist nach Satz 1, so gilt das Werk als abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Kunde keine schriftliche Abnahmeverweigerung unter Nennung wenigstens eines zur Verweigerung berechtigenden Mangels abgibt.

Die Inbetriebnahme, sei es im Rahmen einer Abnahme oder anderweitig, erfolgt auf Kosten des Kunden. Das schließt die Aufwendungen etwaig erforderlichen Fachpersonals von uns, einschließlich Reise- und Wartezeiten, ein. Sofern erforderlich, hat der Besteller auf seine Kosten unserem Monteur qualifiziertes Personal und die zur Inbetriebnahme und Justierung erforderlichen Materialien, Vorrichtungen usw. bereitzustellen.

9. Gewährleistung und Mängelrügen

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung unserer Erzeugnisse auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren. Sollte dennoch eine Haftung unsererseits in Frage kommen, so leisten wir Ersatz nur in gleichem Umfang wie bei Qualitätsmängeln.

Verzichtet der Besteller im Falle der vereinbarten Erstbemusterung auf eine ausdrückliche Freigabe oder erfolgt diese nicht, so gelten die auf die Erstbemusterung erfolgte Bestellung oder der Lieferabruf als Freigabe. Entsprechen die von uns gelieferten Produkte qualitativ dem freigegebenen Erstmuster, so gelten sie als vertragsgemäß.

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Anlieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sie einen Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken am Erfüllungsort der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten bleiben unberührt.

Unsere Haftung gegenüber dem Besteller wegen Mängeln der Ware ist auf einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Gefahrübergang beschränkt.

10. Haftung

Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden wegen eines Mangels der Ware oder sonstiger Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, wozu auch der Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB zählt, wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben sowie sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einer von uns übernommenen Garantieverpflichtung oder aber den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes beruhen; dies gilt auch im Fall der Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Schadensersatzverpflichtung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie gehaftet wird.

11. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt uns als Sicherheit für unsere gegenwärtigen und künftigen Forderungen - aus der gesamten Geschäftsverbindung. Der Besteller hat das Recht, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er darf sie jedoch weder zur Sicherheit übereignen, noch verpfänden. Pfändungen von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Ware ist alsdann auf unser Verlangen zum Schutze gegen weitere Pfändungen an einer von uns zu bestimmenden Stelle des Bestellers einzulagern.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Rückgabe der Ware zu verlangen, wobei das Rückgabeverlangen nicht automatisch als Rücktritt vom Vertrag gilt. Wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden neuen Erzeugnisse, wobei wir als Hersteller gelten. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gilt Vorstehendes gleichfalls, und zwar, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, mit der Maßgabe, dass uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung zusteht.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Erfolgt der Verkauf nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware mit anderen Waren, so gilt die Abtretung, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, für den unserem Miteigentum entsprechenden Teil der Forderung. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Anderenfalls ist er verpflichtet, auf Anforderung die Anschriften der Abnehmer und die Höhe der Forderungen mit Rechnungsabschriften mitzuteilen. Der Käufer bevollmächtigt uns ausdrücklich, dem Abnehmer nach unserem Ermessen von der Abtretung Kenntnis zu geben. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, in Höhe des

12. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur in gesetzlichem Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Software-Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

13. Weitergabe von Informationen des Bestellers

Wir sind berechtigt, Informationen aller Art, die wir von dem Besteller zur Beschaffung der Ware zur Verfügung gestellt bekommen, wie Muster, Teilezeichnungen, Modelldaten und dergleichen, soweit sie nicht ausdrücklich mit dem Vermerk „geheim“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind, unseren Vorlieferanten zugänglich zu machen, sofern dies zur Erfüllung des jeweiligen Liefervertrages erforderlich ist.

14. Compliance

Der Besteller verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von jeglicher Art von Korruption einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere aber nicht abschließend das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder die Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Geschäftspartnern, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner oder sonstige Personen. Der Besteller wird uns bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und uns insbesondere unverzüglich informieren, soweit er Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen hat, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen. Erweist sich ein Verdacht als begründet, muss uns der Besteller innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Besteller diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, dann können wir von Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung kündigen. Stellen wir fest oder erlangen Kenntnis davon, dass der Besteller gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, sind wir berechtigt, von Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit Entstehung der Geschäftsverbindung verarbeiten und speichern wir personenbezogene Daten, die für die Durchführung der Geschäftsverbindung, insbesondere Bestellabwicklung und Vertragserfüllung erforderlich sind, nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), hier insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 b) oder c) DSGVO anderenfalls, sofern uns die Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung vorliegt.

Bei kreditorischen Risiken übermitteln wir personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Mailanschrift, Angaben zum Unternehmen und gegebenenfalls Vertrags- und Forderungsdaten) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Prüfung auf Zustellbarkeit der angegebenen Anschrift und zum Zweck der Inkassobearbeitung an die IHD Gesellschaft für Kredit und Forderungsmanagement mbH, Augustinusstraße 11 B, 50226 Frechen, und ggf. an weitere kooperierende Wirtschaftsauskunfteien. Die Rechtsgrundlage dieser Übermittlung sind Art 6 I b DSGVO und Art 6 I f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage des Art 6 I f DSGVO erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz der personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen.

14. Erfüllungsort

Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Königsdorf.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, Ansprüche aus Schecks und alle sonstigen sich aus dem Geschäft ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Königsdorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, die für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.